



Satzung des Vereins

1. Frauenfußballclub Recklinghausen 2003 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 10.03.2003 in Recklinghausen gegründete Verein führt den Namen 1.Frauenfußballclub Recklinghausen 2003 e.V.; abgekürzt 1.FFC Recklinghausen 2003 e.V..
Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen einzutragen.
Die Vereinsfarbe ist blau; das Vereinssymbol zeigt den Schriftzug 1. FFC Recklinghausen, über dem Schriftzug sind fünf Sterne unter dem Schriftzug ist ein stilisierter Fußball abgebildet.
2. Für den Verein und seinen Mitgliedern sind die Satzung und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
3. Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. (FLVW) der seinerseits Mitglied des DFB als Dachverband ist. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum FLVW sind auch die DFB-Satzung und DFB-Ordnungen- insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung- sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden.



Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB und des FLVW, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

4. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (näheres regelt die Geschäftsordnung) begünstigt werden.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung des Frauenfußballs, des Mädchenfußballs und weiterer Frauensportarten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege aller betriebenen Sportarten und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen
Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.
Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
7. Beim Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Recklinghausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.



2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des fälligen Beitrages wirksam.

§ 3

Maßregelungen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstands oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:



- a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinssatzung
- b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung
- c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstands widersetzt und dieses trotz Abmahnung fortsetzt
- d) wenn es mit Beitragszahlungen von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt
- e) bei anderem vereinsschädigendem Verhalten

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, die innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe einzulegen ist. Erachtet der Vorstand die Beschwerde als begründet, so hat er abzuhelpfen.

§ 5

Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen und zwar monatlich; die Zahlung der Beitrag erfolgt grundsätzlich nach erteilter Einzugsermächtigung durch Lastschriftverfahren. Die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe dieser Beiträge sowie über die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke.
2. Der Vorstand ist bei Härtefällen berechtigt, Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigungen zu gewähren.
3. Bei Kündigung der Mitgliedschaft zum Quartalsende endet die Zahlungsverpflichtung des Mitglieds; bei zuviel gezahlten Beiträgen wird der entsprechende Anteil dem kündigenden Mitglied zurückgezahlt.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Wählbarkeit und Stimmrecht wird nur dem Mitglied zugestanden, das seine satzungsgemäßen Beiträge entrichtet hat.



2. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und dem Verein mindestens 3 Monate als Mitglied angehören.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt; sie soll in der Regel im 2. Quartal (April-Juni) stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch einen Aushang in den jeweiligen Aushängекästern oder am jeweiligen schwarzen Brett des Vereins. Zwi-



schen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und der Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlicher Beiträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.



§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 1. Kassierer/in
 - c) 2. Kassierer/in

 - d) Vorsitzende/r Sport
 - e) Sportliche/r Leiter/in
 - f) Geschäftsführer/in Sport

 - g) Vorsitzende/r Verwaltung/ (stell. Vorsitzende/r)
 - h) Jugendleiter/in
 - i) Jugendgeschäftsführer/in

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, der/die Vorsitzende Sport, der/die Vorsitzende Verwaltung, der/die 1.Kassierer/in und der/die Jugendleiter/in. Der/die 1.Vorsitzende ist zu zweit mit einem beliebigen weiteren Mitglied des im vorhergehenden Satz benannten geschäftsführenden Vorstands berechtigt, im Namen des Vereins rechtsverbindliche Verträge abzuschließen und finanzielle Geschäfte zu tätigen. In begründeten Fällen kann nach Vorstandsbeschluss der stellvertretende Vorsitzende die Rechte des Vorsitzenden übergangsweise übernehmen.

3. Der unter § 9.1 dieser Satzung aufgeführte Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von dem/der Vorsitzenden Verwaltung/ (stell. Vorsitzende/r) geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern



5. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§10

Protokollierung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 11

Wahlen

1. Der/die 1. Vorsitzende/r, der/die Vorsitzende/r Sport und der/die Vorsitzende Verwaltung/ (stell. Vorsitzende/r) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die weiteren unter § 9.1 aufgeführten Mitgliedern des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jugendleiter/in und Jugendgeschäftsführer/in werden von der Jugendversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden im Wechsel jährlich für zwei Jahre gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 12

Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.



§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Recklinghausen, den 15.06.2016